



### Erneuter Munitionsfund in Hochkirchen – wie verhalte ich mich richtig?

Ein korrodiertes Metallobjekt liegt im Gras am Wegesrand. Seine Form erinnert etwas an eine Getränkedose oder einen Stock. Doch bei genauerem Hinsehen entpuppt es sich als Granate oder Geschoss. Kein seltener Fund, denn auch mehr als 70 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs taucht vor allem bei Bau- oder Gartenarbeiten häufig noch Munition auf. Doch wie verhält man sich richtig?

Zunächst ist stets auf die eigene Sicherheit und die Dritter zu achten. Kampfmittel sind mitunter hochexplosiv und dementsprechend äußerst empfindlich gegen Berührung, Erschütterung oder Veränderung ihrer Lage. Daher gilt es, sie **auf keinen Fall zu berühren und an der Fundstelle zu belassen**. Etwaige Bauarbeiten sind einzustellen und der Gefahrenbereich ist zu verlassen. Zudem ist die Fundstelle durch Kennzeichnung und Absperrung vor dem Zutritt Unbefugter zu sichern.

Doch damit ist es noch nicht getan. Gemäß § 2 der Kampfmittelverordnung des Landes NRW (KampfMVO NRW) ist derjenige, der Kampfmittel entdeckt, verpflichtet, den Fund unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungs- oder Polizeibehörde anzuzeigen. Diese ist zuständig für die Gefahrenabwehr und wird vom Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes NRW bei den Bezirksregierungen fachkundig unterstützt.

Die Anzeigepflicht gilt für alle Kampfmittel (z.B. Patronen, Granaten, Bomben, Zünder oder Minen), unabhängig von ihrer Größe und Beschaffenheit, die nichts über ihre Gefährlichkeit aussagen. Oft sind Kampfmittel schwer erkennbar. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob es sich bei einem verdächtigen Gegenstand tatsächlich um ein Kampfmittel handelt, so informieren Sie in jedem Fall trotzdem die Ordnungsbehörde oder die Polizei. Herumliegende Kampfmittel sind insbesondere für spielende Kinder extrem gefährlich. Eine Nichtanzeige stellt daher eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 5 KampfMVO NRW dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 € geahndet werden. Das Bewegen/Verbringen von Kriegswaffen stellt darüber hinaus eine Straftat gemäß § 22a Kriegswaffenkontrollgesetz dar, welche mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft wird.

**Sollten Sie also bei Ihrem nächsten Spaziergang ein verdächtiges Objekt entdecken, gehen Sie nicht einfach weiter, sondern informieren Sie unverzüglich das Ordnungsamt oder die Polizei.** Als Finder entstehen Ihnen keine Kosten! Die Kosten für das Entschärfen und Vernichten eines Kampfmittels werden vom Land NRW getragen.



Amerikanische Wurfgranate  
(gefunden in Hochkirchen am 18.07.2018)



Amerikanische Panzerabwehrrakete „Bazooka“  
(gefunden in Hochkirchen am 26.02.2019)

Rufen Sie uns an, wir helfen gerne weiter!

Polizei-Notruf

**110**

Ordnungsamt Nörvenich

**02426/101-0**